So werden Ihre Geldanlagen besteuert

Darum geht es

Wer Geld anlegt, sollte seine Anlage in erster Linie danach auswählen, wie viel Risiko er eingehen kann und möchte und wie lange er das angelegte Kapital entbehren kann. Grundsätzlich gilt: Je kürzer der Anlagehorizont und je niedriger die Risikobereitschaft oder die Risikofähigkeit sind, desto sicherer sollten die Ersparnisse investiert sein.

Daneben lohnt es sich häufig auch, die steuerlichen Folgen der Geldanlage zu prüfen. Denn Steuern können die Nettorendite erheblich schmälern. Dieses Merkblatt zeigt auf, wie Aktien, Obligationen, ETF, Kryptowährungen und strukturierte Produkte besteuert werden – und hilft dabei, steuergünstigen Anlagen den Vorzug zu geben.

Gut zu wissen

Viele Anlegerinnen und Anleger wissen nicht, dass Zinserträge auf Bankkonten oder Obligationen steuerpflichtig sind wie jedes andere Einkommen. Bei einem Sparkonto, das mit 1 Prozent verzinst wird, bleibt bei einem Grenzsteuersatz von 35 Prozent ein Nettozinsertrag von 0,65 Prozent übrig. Dasselbe gilt für Dividendenerträge, die bei Aktien anfallen.

Kapitalgewinne dagegen, also die Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis von Wertpapieren, sind in der Regel steuerfrei. Umgekehrt sind Kursverluste nicht vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Für viele kann es steuerlich besser sein, das Geld so zu investieren, dass mehr steuerfreie Kursgewinne und weniger Zinserträge anfallen.

Aktien

Aktien sind für Anlegerinnen und Anleger geeignet, die über einen Anlagehorizont von mindestens 10 bis 15 Jahren verfügen und auf ihren Kapitalanlagen vorübergehend Verluste in Kauf nehmen können. Dieses Risiko wird in der Regel langfristig belohnt. Ein Beispiel: Wer zwischen 1972 und 2022 während 10 bis 15 Jahren ununterbrochen Aktien hielt, hat durchschnittlich rund 6 Prozent Rendite pro Jahr erzielt. In etwa einem Drittel aller Fälle sogar zwischen 8 und 12 Prozent (Tabelle). Je länger Geld in Aktien investiert ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit von Verlusten. Bei einer Investition zum Jahresende und einer Haltedauer von 15 Jahren erlitten Anleger in den letzten 50 Jahren in keinem

einzigen Fall einen Verlust. Dies gilt natürlich nur unter der Annahme einer breiten Diversifikation des Portfolios und basiert auf der Entwicklung des weltweiten Aktienmarktes.

Aktien sind auch aus steuerlicher Sicht attraktiv. Ein gewisser Teil der Rendite fällt als steuerfreier Kursgewinn an. Versteuern muss man nur die Dividenden. Allerdings zahlen seit der Unternehmenssteuerreform II (UstRII) immer mehr Unternehmen den Anlegern steuerbefreite Dividenden in Form von Rückzahlungen aus Kapitaleinlagereserven aus. Diese entstehen meist bei Erhöhung des Aktienkapitals und können nach einigen Jahren wieder wegfallen, wenn sie ausbezahlt sind.

Renditen: Mit zunehmender Anlagedauer weniger Verluste Basis: Aktienindex MSCI World Total Return (in CHF) von 1972 bis 2022

Rendite		Anteil der Jahre (nach Anlagedauer)						
pro Jahr	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre		
> 16%	42,2%	16,3%	8,5%	4,5%	0,0%	0,0%		
8-12%	7,8%	14,3%	17,0%	18,2%	33,3%	32,4%		
< 0%	29,4%	26,5%	27,7%	13,6%	14,3%	0,0%		
Bester Fall	45,3%	29,4%	25,1%	16,5%	15,4%	11,5%		
Schlechtester Fall	-43,8%	-22,4%	-15,2%	-8,5%	-4,8%	0,3%		
Durchschnitt	7,1%	5,8%	6,0%	6,2%	6,3%	6,0%		

Obligationen

Die Besitzer einer Obligation erhalten jedes Jahr einen festen Zins ausbezahlt. Die Obligation wird am Ende der Laufzeit zum Nennwert zurückgezahlt. Während der Laufzeit beeinflussen Angebot und Nachfrage den Kurs der Obligation. Der Kurs schwankt in Abhängigkeit des allgemeinen Zinsniveaus. Steigen die Zinsen, sinkt der Kurs von bestehenden Obligationen, weil sie gegenüber neu ausgegebenen Anleihen mit höherem Zinscoupon für Anleger weniger attraktiv sind. Umgekehrt steigt der Kurs, wenn die Zinsen sinken. Der Kurs einer Obligation reagiert umso stärker auf Veränderungen des Zinsniveaus, je höher die Restlaufzeit der Anleihe ist. Anleger können also unter Umständen einen steuerfreien Kursgewinn erzielen, wenn sie die Obligation während der Laufzeit verkaufen.

Den gesamten Jahreszins muss der Anleger versteuern, der die Obligation bei der Zinsfälligkeit besitzt. Wird die Obligation kurz vor dem Termin verkauft, bleibt der aufgelaufene Marchzins (Pro-rata-Zins) steuerfrei. Umgekehrt ist es aus steuerlichen Gründen nicht ratsam, Obligationen kurz vor der Fälligkeit eines Zinscoupons zu kaufen.

Tiefzinsobligationen: Manche Obligationen sind mit einem tieferen Zinscoupon ausgestattet als normale Obligationen. Sie werden allerdings zu einem Kurs ausgegeben, der unter ihrem Nennwert liegt – zum Beispiel bei 90 Prozent. Bei Fälligkeit der Obligation werden den Anlegerinnen und Anlegern 100 Prozent des Nennwerts ausbezahlt. Die Differenz von 10 Prozent stellt im Grunde genommen einen Kursgewinn dar. In den Augen der Steuerverwaltung handelt es sich allerdings ebenfalls um einen Zinsertrag, der nicht jährlich, sondern einmalig am Ende der Laufzeit ausbezahlt wird. Dieser Einmalzins ist folglich wie ein gewöhnlicher Zinsertrag als Einkommen zu versteuern.

Der Fiskus unterscheidet zwischen Tiefzinsobligationen mit und solchen ohne überwiegende Einmalverzinsung. Eine überwiegende Einmalverzinsung liegt dann vor, wenn der Einmalzins mehr als die Hälfte der gesamten Rendite ausmacht.

Exchange Traded Funds (ETF)

Den Ertrag aus passiven Fonds wie Exchange Traded Funds (ETF) muss man als Einkommen versteuern und das in ETF angelegte Vermögen als Vermögenssteuer. Für die Einkommenssteuer spielt es keine Rolle, ob der ETF die Dividenden- oder Zinserträge ausschüttet oder reinvestiert, also thesauriert. Der thesaurierende ETF muss die angefallenen Erträge aber separat ausweisen, was bei in der Schweiz kotierten ETF in der Regel gegeben ist. Welche Erträge von ETF steuerbar sind, ist in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung ersichtlich.

Wichtig: Bei der Auswahl eines ETF sollten Anlegerinnen und Anleger immer auch das Fondsdomizil beachten. Ein ungünstig gewähltes Fondsdomizil kann aus steuerlicher Sicht einen negativen Einfluss auf die geplante ETF-Investition haben. Für einen

Anleger mit Wohnsitz Schweiz sind bei der Fondsauswahl vor allem die Quellensteuer und die Stempelsteuer relevant. Die Quellensteuerabgaben auf Dividenden haben einen direkten Einfluss auf die Rendite. Erträge von ETF auf Schweizer Aktien unterliegen etwa der Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Diese ETF schütten somit nur 65 Prozent der Bruttoerträge von Dividenden an die Anleger aus. ETF mit Domizil Schweiz dürfen im Gegensatz zu ausländischen ETF diese Verrechnungssteuer zurückfordern. Wer in Schweizer Anlagen investiert, sollte darum einen ETF mit Domizil Schweiz wählen. Bei einer angenommenen Dividendenausschüttung von 3 Prozent von Schweizer Aktien erzielen ausländische ETF gegenüber einem Schweizer ETF so eine Minderrendite von rund 1 Prozent pro Jahr.

Kostenfolgen des Fondsdomizils								
	Domizil	Dividende	Quellensteuer	Einfluss				
Fonds auf den SPI	Schweiz	3,00%	0,00%	0,00%				
Fonds auf den SPI	Luxemburg	3,00%	35,00%	-1,05%				

Fazit: Diese durch das Fondsdomizil bedingte steuerliche Differenz zwischen zwei ETF kann somit um einiges grösser ausfallen als eine mögliche Differenz der laufenden Kosten.

Eine mit der Schweizer Verrechnungssteuer vergleichbare Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden kennen auch viele andere Länder. Auch hier ist die Höhe der Steuer jeweils vom Fondsdomizil abhängig.

Die unterschiedlichen oder teils fehlenden Steuerabkommen zwischen verschiedenen Ländern sprechen für oder gegen bestimmte Fondsdomizile bei der Investition in ausländische Wertschriften. So ist beispielsweise eine Investition in US-amerikanische Aktien aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen besonders über einen ETF mit Domizil Irland interessant.

Stempelsteuer: Wie bei Aktien und Obligationen erhebt der Bund beim Kauf oder Verkauf eines ETF eine Umsatzabgabe (Stempelsteuer). Sie beträgt 0.075 Prozent für in der Schweiz domizilierte Fonds

und 0,15 Prozent für im Ausland domizilierte Fonds. Die Stempelsteuer fällt vor allem für jene Anleger ins Gewicht, die viele Käufe und Verkäufe tätigen.

Kryptowährungen

Für private Anlegerinnen und Anleger gilt: Kryptowährungen werden steuerlich ähnlich behandelt wie ausländische Währungen. Sie unterliegen der Vermögenssteuer und sie werden zum Verkehrswert bewertet. Die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert hierfür eine Liste mit den Steuerwerten der wichtigsten Kryptowährungen. Der dort publizierte Steuerwert basiert auf dem Durchschnitt verschiedener Handelsplattformen per Ende Jahr. Wenn keine Bewertungskurse per Ende des Steuerjahrs ermittelt werden können, so muss man in der Regel den digitalen Vermögenswert zum ursprünglichen

Kaufpreis in Schweizer Franken deklarieren. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei. Der Handel mit Kryptowährungen kann steuerlich somit dem Handel mit Aktien oder ausländischen Währungen gleichgestellt werden. Das bedeutet, dass auf Gewinne aus dem Kauf und dem Verkauf von Kryptowährungen meistens keine Steuern anfallen. Im Gegenzug können Verluste nicht abgezogen werden. Erträge im Zusammenhang mit digitalen Währungen wie beispielsweise aus Mining, Staking oder Lending unterliegen hingegen der Einkommenssteuer.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte sind in der Regel eine Kombination von festverzinslichen Finanzanlagen (z. B. Obligationen) und Derivaten auf einzelne Aktien oder Indizes (zum Beispiel Optionen). So kompliziert viele Produkte aufgebaut sind, so kompliziert sind auch die Steuerfolgen für die Anleger, die solche Produkte kaufen. Grundsätzlich gilt: Die Erträge aus der Zinskomponente des strukturierten Produkts sind als Einkommen steuerbar. Erträge aus der Optionskomponente gelten hingegen als Kapitalgewinn und sind steuerfrei.

Anleger müssen den Ertrag der Zinskomponente selbst dann versteuern, wenn sie mit dem strukturierten Produkt einen Verlust erleiden. Manche Produkte lassen sich nicht ausreichend genau in eine Zins- und eine Optionskomponente aufteilen. In einem solchen Fall ist die Differenz zwischen dem

Kauf- und dem Verkaufspreis (bzw. Rückzahlungspreis) als Einkommen steuerbar. Die steuerliche Behandlung eines strukturierten Produkts ist in der Regel im Factsheet des Emittenten beschrieben. Den Anteil der Zinskomponente publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung in ihrer Kursliste (www.estv. admin.ch). Viele strukturierte Produkte locken mit einem attraktiven Zinscoupon von 6, 8, 10 oder noch mehr Prozent. Die Käufer solcher Produkte machen oft den Fehler, sie einer reinen Obligationenanlage gleichzusetzen. Die Risiken sind aber ungleich grösser. Trotz Coupon können Anleger mit strukturierten Produkten grosse Verluste einfahren, zum Beispiel, wenn sich die Aktie oder der Index, auf dem das Produkt basiert, anders entwickelt als erwartet. Oder wenn der Herausgeber des Produkts, in der Regel eine Bank, Konkurs geht.

Versicherungen mit Einmalprämie

Lebensversicherungen mit Einmalprämie, sogenannte Einmaleinlagen, können aus steuerlichen Überlegungen interessant sein. Nach Ablauf der Police zahlt der Versicherer das investierte Kapital mitsamt dem garantierten Zins zurück. Holt er mit der Anlage des investierten Kapitals mehr als den garantierten Zins heraus, zahlt er zusätzlich sogenannte Überschüsse aus. Vertraglich garantiert sind Überschüsse aber nie.

Weil Schweizer Lebensversicherer unter strenger Aufsicht des Bundes stehen, sind Einmaleinlagen punkto Sicherheit vergleichbar mit Obligationen, die die Schweizerische Eidgenossenschaft herausgibt. Bei Einmaleinlagen sind alle Kapitalerträge steuerfrei, falls die Laufzeit mindestens fünf Jahre beträgt, die Police vor dem 66. Geburtstag abgeschlossen wird und die Auszahlung nicht vor dem 60. Geburtstag

erfolgt. Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit, wird das garantierte Todesfallkapital an die Begünstigten ausgezahlt. Die Kosten zieht der Versicherer von der Einlage ab. Die Rendite einer Einmaleinlage hängt somit von der Laufzeit sowie vom Geschlecht und Alter der versicherten Person ab. Wegen des tiefen Zinsniveaus warfen Einmaleinlagen in den letzten Jahren keine glänzenden Renditen ab. Höhere Renditen als klassische Einmaleinlagen versprechen Fondspolicen, sofern ein Grossteil des Kapitals in Aktienfonds investiert wird. Die Kosten dieser Produkte schmälern den Anlageerfolg im Vergleich zu einer Direktanlage in Aktienfonds jedoch erheblich. Namhafte Steuervorteile ergeben sich nur bei Obligationenfonds. Bei Aktienfonds hingegen fällt der Grossteil der Kapitalerträge als Kursgewinn an, die auch bei Direktanlagen steuerfrei sind. Für

Tipp: Holen Sie bei mehreren Versicherern Offerten ein, bevor Sie eine Einmaleinlage abschliessen. Die Angebote unterscheiden sich in der Regel erheblich. Auf www.vzch.com/finanzrechner-und-vergleiche

finden Sie zum Beispiel Vergleiche von Todesfallversicherungen. Und: Eine Sparversicherung kann sinnvoll sein, wenn man regelmässig einen Betrag fürs Alter sparen will und eine Todesfallrisikodeckung braucht. Meist ist es aber besser, die Prozesse Sparen und Versichern zu trennen: Sparen bei einer guten und günstigen Bank, Versichern gegen Tod und Invalidität bei einem Versicherer.

Profis müssen Kursgewinne versteuern

Anlegerinnen und Anleger, die häufig Börsengeschäfte in grösserem Umfang tätigen, können unter Umständen von der Steuerbehörde als gewerbsmässige Wertschriftenhändler eingestuft werden. Die Folge davon ist, dass sie auch Kursgewinne versteuern müssen. Im Gegenzug dürfen sie aber auch Kursverluste vom steuerbaren Einkommen abziehen. In einem Kreisschreiben weist die Eidgenössische Steuerverwaltung darauf hin, dass vor allem Steuerpflichtige genauer unter die Lupe genommen werden, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Die Anlagen sind durch Kredite finanziert.

- Die steuerbaren Vermögenserträge
 (z. B. Zinsen, Dividenden) sind tiefer als die anteiligen Schuldzinsen.
- Die Summe aller Käufe und Verkäufe pro Kalenderjahr übersteigt das Fünffache des

Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.

- Die realisierten Kapitalgewinne in einer Steuerperiode übersteigen 50 Prozent aller steuerbaren Einkünfte.
- Die Anlagen stehen in engem Zusammenhang mit einer besonderen beruflichen Tätigkeit und sind nicht allen Anlegern zugänglich.
- Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften ist kürzer als ein halbes Jahr.
- Der Steuerpflichtige kauft und verkauft Derivate (v.a. Optionen), die nicht ausschliesslich der Absicherung seiner Depotpositionen dienen.

Viele Anlegerinnen und Anleger erfüllen zwar eines oder mehrere dieser Kriterien. Als gewerbsmässige Wertschriftenhändler werden in der Praxis aber nur wenige eingestuft.

Hier sind Sie gut beraten

Früh & Partner Vermögensberatung AG

Gotthardstrasse 6 8002 Zürich Telefon 058 958 97 97 info@fruehundpartner.ch